

ZWISCHENBERICHT

28.06.2011
Be/Mo/jj

**Netzwerk Recherche Verein zur Förderung journalistischer Qualität in der
Medienberichterstattung e.V.**

A. Auftrag

Die Rechtsanwälte Hoffmann & Partner wurden am 07.06.2011 von dem Verein „Netzwerk Recherche Verein zur Förderung journalistischer Qualität in der Medienberichterstattung e.V.“ („NR e.V.“), Walkmühlatalanlagen 25, 65195 Wiesbaden, beauftragt, die Abrechnungen des NR e.V. gegenüber der Bundeszentrale für politische Bildung im Zusammenhang mit den Jahrestagungen des NR e.V. für die Jahre 2007 bis 2010 zu überprüfen.

Nachfolgende Unterlagen (Leitz-Ordner) wurden den Unterzeichnern zur Prüfung übergeben:

- Jahreskonferenz Belege 02.10/0.09/0.08/0.07
- Steuer/FA: Spendenbescheinigungen, Bundeszentrale für pol. Bildung
- 2010 Kontoauszüge KSK, Nr. 1 bis 21
- 2010 Kontoauszüge KSK, Nr. 22 bis Nr. 32
- 2010 Kontoauszüge KSK, Nr. 33 bis 52 + Festgeldkonto
- 2006 KSK I
- 2006 KSK II
- 2007 Kontoauszüge 1 bis 5 KSK
- 2007 Kontoauszüge 9 bis 25 KSK
- 2007 Kontoauszüge 6 bis 8 KSK
- 2008 Kontoauszüge KSK, 1 - 21
- 2008 Kontoauszüge KSK, 22 - 33
- 2008 Kontoauszüge KSK 34 - 54, Festgeldauszüge 2008

-
- 2009 Kontoauszüge KSK 1 - 26
 - 2009 Kontoauszüge KSK, 37 - 56, Festgeld, ComDirect
 - 2009 Kontoauszüge KSK, 27 – 36
 - ANBest-P vom 14. März 2006
 - Sachbericht für die Bundeszentrale für politische Bildung / Anlage zur Abrechnung des Förderantrags
 - Zuwendungsbescheid vom 30.05.2011
 - Rechnung NR e.V. gegenüber ING DiBa vom 01. Juni 2011
 - Sachkontenübersicht für 2010 NR e.V. Konten 1200-1202
 - Sachkontenübersicht für 2010 NR e.V. Konten 4001-8017
 - „Bestätigung“ NR e.V. an WAZ vom 10 Juni 2008
 - „Bestätigung“ NR e.V. an WAZ vom 07. Juli 2009
 - „Bestätigung“ (nicht unterzeichnet) NR e.V. an WAZ vom 07. Mai 2010
 - Rechnung NR e.V. an ING DiBa, Rechnungs-Nr. 023-2010, vom 21. Juli 2010 über 30.000 EUR
 - Email über Reisekostenerstattung des Herrn Professor Leif vom 06. Februar 2010

B. Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen

Die Zuwendungen an den NR e.V. erfolgten auf Grundlage der Förderbedingungen der Bundeszentrale für politische Bildung (nachfolgend „BPB“ genannt) nach § 44 BHO i.V.m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (nachfolgend „ANBest-P“ genannt).

Danach dürfen Zuwendungen nur gewährt werden, wenn der Bund an der Projektdurchführung ein erhebliches Interesse hat, das ohne „die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden“ (§§ 44 i.V.m. 23 BHO) kann.

Die Leistungsvoraussetzungen und –modalitäten werden für den jeweiligen Einzelfall durch die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO), insbesondere durch die Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 zu § 44 BHO, näher bestimmt und sind damit Bestandteil der Leistungsgewährung.

Die Regelungen haben wir nebst einer Zusammenstellung der maßgebenden Vorschriften als **Anlage 1** beigefügt.

C. Sachverhalt

Vorbemerkung

Im Rahmen unseres Auftrages haben wir die nachfolgend aufgeführten Festsetzungsbescheide der Bundesanstalt für politische Bildung der Jahre 2007 – 2010 dahin gehend untersucht, ob alle mit den Jahreskonferenzen zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben im jeweiligen Ausgabenplan (Soll-Ist-Vergleich) vollständig und zweckentsprechend berücksichtigt worden sind. Dabei standen uns die o.g. Unterlagen zur Verfügung.

Unsere Feststellungen haben wir nachfolgend unter Ziff. I. bis IV. zusammengefasst. In der **Anlage 2** haben wir den Ausgabenplan des jeweiligen Festsetzungsbescheides um die beiden Kategorien fortgeschrieben.

Für die in der Einnahmen-Überschussrechnung aufgeführten Einnahmen (insbesondere Zuschüsse, Anzeigeneinnahmen etc.) lagen keine Belege vor. Aus den vorliegenden Kontoauszügen war der zugrundeliegende Sachverhalt nicht aufzuklären.

I. Festsetzungsbescheid Projekt „Netzwerk Recherche 2007“

Der Festsetzungsbescheid Projekt „Netzwerk Recherche 2007“ vom 02. Januar 2008 ist als **Anlage 3** beigelegt.

Ausweislich des Zuwendungsbescheides vom 23. Mai 2007 ist die Zuwendung im Wege einer Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt worden. Gegenstand dieser Bewilligung ist der Ausgabenplan, in dem Einnahmen und Ausgaben der avisierten Jahreskonferenz 2007 aufgeführt sind.

Nach dem Festsetzungsbescheid vom 2. Januar 2008, der inhaltlich auf den vorgenannten Zuwendungsbescheid Bezug nimmt, ist die Zuwendung als Fehlbedarfsfinanzierung abschließend bewilligt worden. Aus dem Prüfungsvermerk des Festsetzungsbescheides folgt jedoch, dass der an sich bewilligte Fehlbedarf nicht anhand der konkreten Ein- und Ausgaben des Ausgabenplans berechnet worden ist. Vielmehr ist der bewilligte Betrag anhand der Ausgaben ermittelt worden, ohne dass „eine tiefere Bearbeitung des Verwendungsnachweises aus zeitökonomischen Gründen“ durch den BPB vorgenommen worden ist.

Eine detaillierte Untersuchung der Gesamtausgaben und –einnahmen war aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht möglich. Diese Untersuchung scheint auch nicht geboten, da die BPB ebenfalls von einer Überprüfung abgesehen hat.

II. Festsetzungsbescheid Projekt „Netzwerk Recherche 2008“

Der Festsetzungsbescheid Projekt „Warum Recherche wieder wichtig wird“ vom 12. Dezember 2008 ist als **Anlage 4** beigelegt.

1. Feststellungen

a)

Der Feststellungsbescheid berücksichtigt Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen in Höhe eines saldierten Betrags von 14.380 EUR. Herr Professor Leif erläuterte, gegenüber BPB Einnahmen von 24.930 EUR erklärt zu haben und beruft sich auf den vorliegenden Verwendungsnachweis des NR e.V. vom 14. September 2008.

Im handschriftlichen Verwendungsnachweis des NR e.V. vom 14. September 2008 werden (ursprünglich) Einnahmen von 24.380 EUR angegeben. Dieser Einnahmebetrag wurde handschriftlich auf 14.380 EUR korrigiert; auch die errechnete Summe wurde entsprechend des korrigierten Einnahmebetrages handschriftlich abgeändert. Wann und von wem diese Korrekturen vorgenommen worden sind, lässt sich den Unterlagen nicht entnehmen.

In dem Prüfungsvermerk vom 12. Dezember 2008 der BPB werden am Ende Teilnehmerbeiträge mit 24.930 EUR angegeben. In der dort vorangestellten Berechnungsgrundlage werden im Widerspruch hierzu lediglich 14.930 EUR berücksichtigt. Den Einnahmen aus erzielten Teilnehmerbeiträgen stehen Ausgaben von 550 EUR gegenüber. Per Saldo ergeben sich Einnahmen von 14.380 EUR. Wie es zu den Widersprüchen in dem Festsetzungsbescheid gekommen ist, ist aus den Unterlagen nicht nachzuvollziehen.

Im Gegensatz zu den vorgenannten Zahlen sind ausweislich der Einnahmen-Überschussrechnung des NR e.V. tatsächlich Teilnehmergebühren in Höhe von 30.360 EUR erzielt worden.

Die Differenz zwischen erklärten und tatsächlich erzielten Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen erklärte Herr Professor Leif mit einem vereinnahmten WAZ-Zuschuss: Die WAZ habe ursprünglich einen Zuschuss für die Jahreskonferenz angekündigt, der im Antrag gegenüber der BPB berücksichtigt worden sei. Dieser Zuschuss sei – wie sich später herausgestellt habe – jedoch nicht für die Jahreskonferenz, sondern für die allgemeine Vereinsarbeit gezahlt worden. Da der Zuschuss höher gewesen sei als die Differenz zwischen geschätzten und tatsächlich erzielten Teilnehmerbeiträgen, habe er aus Vereinfachungsgründen davon abgesehen, der BPB die höheren Teilnehmerbeiträge und eine Korrektur des WAZ-Zuschusses mitzuteilen.

Ausweislich der „Bestätigung“ des NR e.V. vom 10.07.2008 hat die WAZ am 25. Juni 2008 eine Zuwendung in Höhe von 20.000 EUR gegenüber NR e.V. erbracht. Der die Zahlung bestätigende Kontoauszug enthält den Verwendungszweck „SPENDE MDB UM SPENDENBESCHEINIGUNG AN (...)“.

b)

Die Gesamt- und Teilnehmerausgaben waren nicht vollständig nachzuvollziehen. Folgende Belege in einem Gesamtbetrag von 9.879 EUR fehlen:

- Portokosten
- Druck- und Layout-Kosten Werkstattberichte
- Kosten Namensschilder
- Kosten Fotograf
- Kosten Dolmetscherin.

c)

In den Einnahmen des Ausgabenplans sind (tatsächlich geleistete) Zuschüsse der Augstein-Stiftung in Höhe von 30.000 EUR und der Otto-Brenner-Stiftung in Höhe von 3.000 EUR nicht berücksichtigt. Diese Zuschüsse sind jedoch in der Einnahmen-Überschussrechnung des NR e.V. für das Jahr 2008 in dem Konto 8008 „Zuschuss Kostendeckung Jahreskonferenz“ ausgewiesen.

Herr Professor Leif erklärte hierzu, dass die Zuwendung der Otto-Brenner-Stiftung nicht zur Förderung der Jahreskonferenz geleistet worden sei. Diese Erläuterung stimmt nicht mit dem Eintrag in Konto 8008 überein. Ausweislich des Kontoauszuges lautet der der Zahlung zugrundeliegende Verwendungszweck „10/08“ und trägt die handschriftliche Ergänzung „Zusch. HH“.

Herr Professor Leif sagte, dass der Zuschuss der Augstein-Stiftung von 30.000 EUR zur Deckung der Personalkosten einer Halbtagsstelle geleistet worden sei. Ausweislich des Kontos 8015 „Förderung Personalstelle“ bezuschusst die Augstein-Stiftung im Jahr 2008 tatsächlich Personalkosten einer Halbtagsstelle in Höhe von 33.000 EUR. Diese Zuwendung der Augstein-Stiftung ist ausweislich der uns vorliegenden Unterlagen (Konto 8015) jedoch zusätzlich zu den vorgenannten 30.000 EUR gezahlt worden.

d)

Produktionskosten des Werkstatt-Berichts „Quellenrecherche“ sind im Ausgabenplan u.a. unter den Gesamtausgaben angegeben. Die Publikationen wurden an der Jahreskonferenz ausschließlich ausgelegt und (u.a.) der BPB zur Verfügung gestellt. Herr Professor Leif teilte mit, dass es sich bei den Werkstatt-Berichten um allgemeine, d.h. von der Jahreskonferenz unabhängige, Veröffentlichungen handele, BPB hiervon unterrichtet und mit einer Ansetzung der Kosten einverstanden gewesen sei. Kenntnis und Einverständnis ergäben sich u.a. daraus, dass Vertreter der BPB bei der Veranstaltung zugegen gewesen seien und die Werkstatt-Berichte kannten. Die Kenntnis und das Einverständnis der BPB lassen sich den vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen.

e)

Die Finanzierung der Broschüren erfolgte auskunftsgemäß über entsprechende Anzeigeneinnahmen in Höhe von insgesamt 5.350 EUR (ebenfalls ING DiBa). Diese Einnahmen sind nicht in dem Ausgabenplan angesetzt worden. Die Nichtberücksichtigung dieser Einnahmen im Ausgabenplan war der BPB auskunftsgemäß bekannt.

2. Empfehlungen

Unter Gesamtausgaben erfasste Reisekosten sind nicht einheitlich behandelt worden. Die Bahnkosten wurden für die 1. und 2. Klasse abgerechnet; die PKW-Kosten wurden mit unterschiedlichen Kilometersätzen berücksichtigt. Mit Email vom 06. Februar 2010 teilte Herr Professor Leif mit, dass die „pkw-nutzung nur nach tarif der BRKG absetzbar“ ist. Wir empfehlen, eine präzisierende Reisekostenrichtlinie zu erlassen, woraus ausdrücklich ergänzend hervorgeht, welche Tarifklasse der Beförderungsmittel ersetzt werden. Nach § 4 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz („BRKG“) sind Kosten „bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse“ zu erstatten; Fahrkosten sind nach § 5 Abs. 1 BRKG mit 0,20 EUR, höchstens jedoch 130 EUR, zu entschädigen.

Die Durchführung der im Soll-Ist-Vergleich aufgeführten Ausgaben für Print und Layout pp. erfolgten im Wesentlichen durch zwei Dienstleister: „Fa. ColorDruck, Leimen“ und „Nina Faber design, Wiesbaden“. Auskunftsgemäß wurden diese Vertragspartner im Wege eines Drittvergleichs ausgewählt. Zudem böte ColorDruck den höchsten Qualitätsstandard zu Sonderkonditionen neben weiteren kostenfreien Dienstleistungen (Lagerung sämtlicher Druckerzeugnisse in eigenem Werk, Organisation der fristgemäßen Versendung via Paketlieferanten zum Portopreis, Führung des EDV-Versandsystems). Diese Angaben sind plausibel, können jedoch anhand der gegenwärtig vorliegenden Unterlagen nicht überprüft werden. Herr Professor Leif hat angekündigt, entsprechende Unterlagen zu übergeben.

III. Festsetzungsbescheid Projekt „Netzwerk Recherche 2009“

Der Festsetzungsbescheid Projekt „Journalismus zwischen Morgen und Grauen“ vom 01. Februar 2010 ist als **Anlage 5** beigelegt.

1. Feststellungen

a)

Bei den Teilnehmerbeiträgen wurde ein Betrag von 17.100 EUR im Ausgabenplan berücksichtigt. Nach der Einnahmen-Überschussrechnung des Vereins sind dem entgegen Teilnehmerbeiträge von 24.890 EUR vereinnahmt worden.

Die Differenz zwischen erklärten und tatsächlich erzielten Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen erklärte Herr Professor Leif mit einem vereinnahmten WAZ-Zuschuss (vgl. Ziff. II. 1. a)).

Ausweislich eines von Herrn Professor Leif unterzeichneten Schreibens an die WAZ vom 28. Juni 2009 bat NR e.V. die WAZ „um die Überweisung (...) einer Spende für die diesjährige NR-Jahreskonferenz i.H.v. 10.000 EUR“. Der Verwendungszweck der Zahlung der WAZ lautet ausweislich des Kontoauszuges Nr. 30 der Sparkasse Köln (Kto-Nr. 69863) „SPENDE JAHRESKONFERENZ BITTE SPENDENQUITTUNG“. Nach der „Bestätigung“ des NR e.V. vom 16.07.2009 hat die WAZ am 07. Juli 2009 eine Zuwendung in Höhe von 10.000 EUR gegenüber NR e.V. erbracht.

b)

In den Einnahmen des Ausgabenplans ist ein (tatsächlich geleisteter) Zuschuss der ING DiBa in Höhe von 20.000 EUR nicht angegeben. Der Zuschuss ist nach der Einnahmen-Überschussrechnung 2009 des NR e.V. der Jahreskonferenz zuzuordnen. Herr Professor Leif erklärte, dass die Zuwendung nicht zur Förderung der Jahreskonferenz, sondern zur allgemeinen Vereinsförderung, geleistet worden sei. Der die Zahlung bestätigende Kontoauszug enthält den Verwendungszweck „IHRE KONTONR 9302524600 NR 02/09 / 28.06.09“. Eine Rechnung vom 28.06.09 mit der RE.-Nr. 02/09 liegt uns nicht vor.

c)

Produktionskosten des Werkstatt-Berichts Nr. 14 sind im Ausgabenplan u.a. unter „Inhaltliche Begleitung, Vor- und Nachbereitung“ angegeben. Die Publikationen wurden an der Jahreskonferenz ausschließlich ausgelegt und (u.a.) der BPB zur Verfügung gestellt. Herr Professor Leif teilte mit, dass es sich bei den Werkstatt-Berichten um allgemeine, d.h. von der Jahreskonferenz unabhängige, Veröffentlichungen handele, BPB hiervon unterrichtet und mit einer Ansetzung der Kosten einverstanden gewesen sei. Kenntnis und Einverständnis ergäben sich u.a. daraus, dass Vertreter der BPB bei der Veranstaltung zugegen gewesen seien und die Werkstatt-Berichte kannten. Die Kenntnis und das Einverständnis der BPB lassen sich den uns vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen.

Eine Finanzierung der Broschüren über etwaige Anzeigeneinnahmen ist nicht feststellbar.

2. Empfehlungen

Unsere Empfehlungen zur Behandlung der Reisekostenabrechnung und Dienstleisterauswahl (vgl. Ziff. II. 2.) gelten entsprechend.

IV. Festsetzungsbescheid Projekt „Netzwerk Recherche 2010“

Der Festsetzungsbescheid Projekt „Netzwerk Recherche 2010“ vom 17. Dezember 2010 ist als **Anlage 6** beigelegt.

1. Feststellungen

a)

Bei den Teilnehmerbeiträgen wurde ein Betrag von 18.460 EUR im Ausgabenplan berücksichtigt. Nach der Einnahmen-Überschussrechnung des Vereins sind dem entgegen Teilnehmerbeiträge von 28.850 EUR vereinnahmt worden.

Die Differenz zwischen erklärten und tatsächlich erzielten Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen erklärte Herr Professor Leif mit einem vereinnahmten WAZ-Zuschuss (vgl. Ziff. II. 1. a)).

Ausweislich einer nicht unterzeichneten „Bestätigung“ des NR e.V. vom 26. Mai 2010 hat die WAZ am 07. Mai 2010 eine Zuwendung in Höhe von 10.000 EUR gegenüber NR e.V. erbracht. Der Kontoauszug der Sparkasse Köln enthält den Verwendungszweck „Spende Netzwerk Recherche“ und den handschriftlichen Zusatz „JK“.

b)

Produktionskosten des Werkstatt-Berichte Nr. 15 und 16 sind im Ausgabenplan u.a. unter 2.3 „Versand Einladungen ab Druckerei“, 3.1 „Artwork/Design Werkstatt 15 und 16“, 3.2 „Druck Werkstatt 15“ und 3.3 „Druck Werkstatt 16“ angegeben. Die Publikationen wurden an der Jahreskonferenz ausschließlich ausgelegt und (u.a.) der BPB zur Verfügung gestellt. Herr Professor Leif teilte mit, dass es sich bei den Werkstatt-Berichten um allgemeine, d.h. von der Jahreskonferenz unabhängige, Veröffentlichungen handele, BPB hiervon unterrichtet und mit einer Ansetzung der Kosten einverstanden gewesen sei. Kenntnis und Einverständnis ergäben sich u.a. daraus, dass Vertreter der BPB bei der Veranstaltung zugegen gewesen seien und die Werkstatt-Berichte kannten. Die Kenntnis und das Einverständnis der BPB lassen sich den vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen.

Die Finanzierung der Werkstatt-Berichte erfolgte auskunftsgemäß über entsprechende Anzeigeneinnahmen in Höhe von insgesamt 55.750 EUR. Diese Einnahmen sind nicht in dem Ausgabenplan angesetzt worden. Die Nichtberücksichtigung dieser Einnahmen im Ausgabenplan war der BPB, nach Angaben des Herrn Professor Leif, bekannt. Die Gesamtposition von 55.750 EUR beinhaltet u.a. eine Zahlung der ING DiBa von 30.000 EUR. Über diesen Betrag liegt eine Rechnung des NR e.V. mit der Nr. 023-2010 vor. Der Rechnungsbetrag lautet „Gesamtpaket nr-Jahreskonferenz 2010“. Unterhalb des Betreffs sind Einzelpositionen aufgelistet. Diese sind teilweise der Jahreskonferenz (Einladung, Print/Online, Reader Jahreskonferenz und Dokumentation Jahreskonferenz), teilweise den Werkstatt-Berichten (Anzeigen) zuzuordnen.

c)

Im Verwendungsnachweis des Vereins wurde u.a. eine neue Ausgabenposition Punkt 3.8 „Versandkosten“ mit Kosten von 425,86 EUR aufgeführt. Diese Position wurde im Festsetzungsbescheid nicht berücksichtigt, da ein entsprechender Ansatz im ursprünglichen Ausgabenplan des Vereins nicht vorgesehen war. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob eine Berücksichtigung im ursprünglichen Ausgabenplan als Kostenposition zur Anerkennung der Kosten geführt hätte.

2. Empfehlungen

Unsere Empfehlungen zur Behandlung der Reisekostenabrechnung und Dienstleisterauswahl (vgl. Ziff. II. 2.) gelten entsprechend.

D. (Verwaltungs-)Rechtliche Konsequenzen

I. Rücknahme der Förderbescheide

Nach den vorstehenden rechtlichen Ausführungen wurden wenigstens nicht alle Einnahmen, die in einem Zusammenhang zu den geförderten Jahrestagungen standen, als eigene Deckungsmittel gegenüber der BPB angegeben. Das hat zur Folge, dass die Berechnungsgrundlage im Zuge der gewährten Fehlbedarfsfinanzierung zu Gunsten des NR e.V. unvollständig dargelegt wurde. Damit liegen die Voraussetzungen einer (teilweisen) Rücknahme der Zuwendungsbescheide nach § 48 VwVfG vor. Erlangt die BPB von diesen Umständen Kenntnis, ist davon auszugehen, dass sie die Bescheide in Höhe der nicht vollständig angegebenen Differenzbeträge zurücknehmen wird.

Die Rücknahme kann grundsätzlich mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit erfolgen. Eine Rücknahme für die Vergangenheit ist unter erschwerten Voraussetzungen möglich. Sie ist dann zulässig, wenn der Zuwendungsempfänger nicht auf dem Bestand des Zuwendungsbescheides vertrauen konnte. Das ist insbesondere anzunehmen, wenn der Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt wurde, „die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren“ (§ 48 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 der Ziff. 2 VwVfG). Diese Voraussetzungen liegen vor:

Die Angaben waren in wesentlicher, d.h. ursächlicher, Beziehung unrichtig bzw. unvollständig, da nach den Bedingungen der Zuwendungsbescheide i.V.m. den Nebenbestimmungen nach Anlage 2 „alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers (...) als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen“ und auch nach der Bewilligung eingetretene Verringerungen der Gesamtausgaben bzw. zusätzliche Einnahmen zu berücksichtigen sind (Ziff. 1.2, 2.1, Anlage 2). Insoweit besteht eine unverzügliche Mitteilungspflicht gegenüber der BPB (Ziff. 5 Anlage 2). Unerheblich ist dabei, ob die Angaben bewusst oder unbewusst, d.h. schuldhaft, unrichtig bzw.

unvollständig gemacht wurden. Maßgebend ist ausschließlich die objektive Unrichtig- bzw. Unvollständigkeit der Angaben.

Vgl. BVerwGE 74, 364; 32, 232; BVerwGE in NVwZ 1989, 144; VGH Kassel DVBL 1989, 574; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 8. Auflage 2003, § 48 Rz. 104 m.w.N.

Regelmäßig erfolgt die Rücknahme der Zuwendungsbescheide in diesen Varianten rückwirkend (§ 48 Abs. 2 Satz 4 VwVfG).

II. Rückerstattungsverpflichtung

Die BPB ist nach den Zuwendungsbescheiden i.V.m. Ziff. 8 Anlage 2 berechtigt, die Rückzahlung der überhöht erhaltenen Zuwendungen zurückzufordern. Dies gilt insbesondere, wenn „die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist“ (Ziff. 8.2.1 Anlage 2).

Der Erstattungsbetrag ist jährlich mit 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen (Ziff. 8.4 i.V.m. § 49 a Abs. 3 VwVfG).

III. Mitteilungs- und Rückzahlungsverpflichtung

Infolge der aufgeklärten Sachverhalte ist NR e.V. verpflichtet, die überhöhten Zuwendungen gegenüber der BPB mitzuteilen und die rechtswidrig erlangten Beträge an die BPB nebst Zinsen umgehend zurückzuzahlen.

Tobias Mildeberger
Rechtsanwalt

Dr. Matthias Bender
Rechtsanwalt

Dipl. Kfm. Michael Mohr
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater